

Hohe Anforderungen an die Beauftragung von Akten- und Datenträgervernichtung

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

seit Einführung der EU-DSGVO gibt es immer wieder Unsicherheiten, in welchen Fällen ein beauftragter Dienstleister Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 EU-DSGVO ist, genauer, ob mit diesem ein (recht umfangreicher) Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden muss oder ob ein üblicher Vertrag über die Leistungserbringung (ggf. gekoppelt mit einer Datenschutzerklärung) ausreicht.

Die meisten Dienstleister haben einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung als Ergänzungsvereinbarung zum bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Hauptvertrag formuliert, der auch die Darstellung aller technisch-organisatorischen Maßnahmen enthält, denen der Verantwortliche mit Auftragserteilung zustimmt.

In manchen Fällen haben kleinere Dienstleister jedoch keinen Vertrag parat und antworten auf Nachfrage abschlägig. Hier sollten Sie dringend darauf hinwirken, dass ein solcher Vertrag mit allen erforderlichen Bestandteilen geschlossen wird. **BITTE VERGESSEN SIE NICHT: ALS AUFTRAGGEBER BLEIBEN SIE FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICH, AUCH WENN DIESE NUR BEDINGT IN IHREM EINFLUSSBEREICH STATTFINDET.** Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat mit Bescheid vom 2018-12-17 ein Bußgeld an einen Verantwortlichen verhängt, der mit einem in Spanien ansässigen Dienstleister keinen entsprechenden Vertrag geschlossen hatte. Die Gründe für das Unterlassen – Aufwand für die rechtssichere Formulierung und Übersetzung – ließ die Aufsichtsbehörde nicht gelten. Bitte bleiben Sie daher hartnäckig, wenn Ihnen ein solcher Vertrag verwehrt wird.

Wann aber benötigen wir einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung? Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat hierzu eine Aufstellung herausgegeben, die in manchen Punkten eventuell überraschend ist, wenn man sich nicht ständig mit dem Thema „Datenschutz“ beschäftigt. So sind beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen keine Auftragsverarbeitung, wenn diese ausschließlich den Telefon- und Internetanschluss betreffen.

Andererseits beinhaltet der Katalog aber auch Tätigkeiten einer Auftragsverarbeitung, die man selbst nicht so eingeschätzt oder übersehen hätte, z. B. Leistungen eines Visabeschaffungsanbieters, die hierfür vom Arbeitgeber die Beschäftigtendaten erhält.

https://www.lda.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ_Abgrenzung_Auftragsverarbeitung.pdf
(Hinweis: Die Verfügbarkeit von externen Links kann nicht garantiert werden.)

Bitte prüfen Sie anhand des beiliegenden Katalogs noch einmal kritisch, ob wir bei den bisherigen Audits Sachverhalte einer Auftragsverarbeitung übersehen haben.

München, 2019-03-05

Volker Baron